

Bedingungen für den Sparverkehr (digital)



Fassung Juli 2024

Kreissparkasse Köln
Neumarkt 18-24, 50667 Köln

1. Spareinlagen

Spareinlagen sind Einlagen, die die Sparkasse als solche annimmt und durch Ausfertigung einer Urkunde (Sparbuch Digital gemäß Ziffer 2.1) als Spareinlage kennzeichnet.

Spareinlagen dienen der Ansammlung oder Anlage von Vermögen, nicht aber dem Geschäftsbetrieb oder dem Zahlungsverkehr.

Geldbeträge, die von vornherein befristet angenommen werden, gelten nicht als Spareinlagen; ausgenommen sind Geldbeträge, die aufgrund von Vermögensbildungsgesetzen geleistet werden.

2. Sparbuch Digital

2.1 Digitaler Sparkontoauszug als Sparurkunde

Die Sparurkunde wird ausschließlich als Sparkontoauszug mit Qualifizierter Elektronischer Signatur im Elektronischen Postfach eingestellt (nachfolgend „digitaler Sparkontoauszug“).

Als Sparurkunde gilt allein der jeweils zuletzt im Elektronischen Postfach eingestellte digitale Sparkontoauszug.

Nach Einstellung eines neuen digitalen Sparkontoauszugs verliert der jeweils zuvor in das Elektronische Postfach eingestellte digitale Sparkontoauszug seine Gültigkeit.

Aufgrund der Vorlage des digitalen Sparkontoauszugs können keine Ansprüche geltend gemacht werden; dem digitalen Sparkontoauszug kommt keine Legitimationswirkung zu.

2.2 Ausstellung

Nach der ersten Einlage erhält der Sparer den ersten digitalen Sparkontoauszug.

Auf dem digitalen Sparkontoauszug ist der Name des Sparer, die Nummer des Sparkontos, die Firmenbezeichnung der Sparkasse, der Kontostand mit Angabe des Tages der Einzahlungen und Auszahlungen sowie sonstige Gutschriften und Belastungen enthalten.

Die Einlage wird auf dem digitalen Sparkontoauszug als Spareinlage ausgewiesen.

Bei Einzahlungen, Auszahlungen, sonstigen Gutschriften und Belastungen wird dem Sparer ein neuer digitaler Sparkontoauszug in das Elektronische Postfach eingestellt, jedoch mindestens zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres.

Die Sparkasse darf mehrere Einzahlungen, Auszahlungen, sonstige Gutschriften und Belastungen in einem digitalen Sparkontoauszug zusammenfassen.

2.3 Ein- und Auszahlungen

Der Sparer kann Ein- und Auszahlungen durch Umbuchungen zulasten und zugunsten eigener Konten bei der Sparkasse sowie in bar – jeweils nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 4 – vornehmen.

Die Rückzahlung von Spareinlagen, die Auszahlung von Zinsen, Einzahlungen und sonstige Gutschriften sowie Belastungen erfolgen ohne die Vorlage der Sparurkunde.

2.4 Sorgfaltspflichten

Der Sparer hat den digitalen Sparkontoauszug unverzüglich nach seinem Zugang auf seine Richtigkeit zu prüfen und Einwendungen zu erheben.

2.5 Elektronisches Postfach

Voraussetzung für die Führung eines digitalen Sparkontos ist das Bestehen einer „Rahmenvereinbarung über die Teilnahme am Online-Banking und am Elektronischen Postfach“. Wird diese beendet (z. B. durch Kündigung) ist die Sparkasse zur Kündigung des digitalen Sparkontos berechtigt.

3. Verzinsung

3.1 Zinshöhe

Soweit nichts anderes vereinbart ist, vergütet die Sparkasse dem Sparer den von ihr jeweils durch Aushang im Geschäftsraum bekannt gegebenen Zinssatz. Für bestehende Spareinlagen tritt eine Änderung des Zinssatzes, unabhängig von einer Kündigungsfrist, mit der Änderung des Aushangs in Kraft, sofern nichts anderes vereinbart ist.

3.2 Zinslauf

Die Verzinsung beginnt mit dem Tag der Einzahlung und endet mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Kalendertag. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.

3.3 Zinskapitalisierung

Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden die aufgelaufenen Zinsen zum Schluss des Geschäftsjahres gutgeschrieben, dem Kapital hinzuge-rechnet und mit diesem vom Beginn des neuen Geschäftsjahres an verzinst.

Wird über die gutgeschriebenen Zinsen nicht innerhalb von 2 Monaten nach Gutschrift verfügt, unterliegen sie der im Übrigen vereinbarten Kündigungsregelung. Beim Auflösen des Sparkontos werden die Zinsen sofort gutgeschrieben.

4. Kündigung

Die Kündigungsfrist beträgt mindestens drei Monate. Von Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten können – soweit nichts anderes vereinbart wird – ohne Kündigung bis zu 2.000,- EUR für jedes Sparkonto innerhalb eines Kalendermonats zurückgefordert werden.

Eine Auszahlung von Zinsen innerhalb zweier Monate nach Gutschrift gem. Nr. 3.3 wird hierauf nicht angerechnet.

Ein Anspruch auf vorzeitige Rückzahlung besteht darüber hinaus nicht. Stimmt die Sparkasse gleichwohl ausnahmsweise einer vorzeitigen Rückzahlung zu, hat sie das Recht, für diese vorzeitige Rückzahlung ein Vorfälligkeitsentgelt oder Vorschusszinssatz zu verlangen. Die Höhe des Vorfälligkeitsentgelts oder der jeweilige Vorschusszinssatz wird durch Aushang/Auslage im Geschäftsraum bekannt gegeben.

5. Sperrvermerk

Auf Antrag des Sparer kann die Sparkasse eine Spareinlage sperren. Inhalt und Wirkung der Sperre richten sich nach der Vereinbarung.

6. Teilnahme am SB-Sparverkehr

Die Sparkasse kann mit dem Sparer für Sparkonten mit einem Sparbuch Digital die Möglichkeit zu Verfügungen über Selbstbedienungstechniken mittels Spar-Card oder Sparkassen-Card (Debitkarte) besonders vereinbaren (SB-Sparverkehr).

Im SB-Sparverkehr kann der Sparer Einzahlungen durch Umbuchung vom Girokonto bzw. einem anderen Konto bei der Sparkasse auf die Spareinlage oder in bar an entsprechend ausgestatteten Geldautomaten vornehmen.

Ferner sind Auszahlungen durch Umbuchung auf das Girokonto bzw. auf ein anderes Konto des Sparer bei der Sparkasse oder in bar am Geldautomaten nach Maßgabe der Ziffer 4 möglich.

Für die Teilnahme am SB-Sparverkehr mittels Spar-Card / Sparkassen-Card (Debitkarte) sind jeweils die Bedingungen für die Verwendung der Spar-Card / Bedingungen für die Sparkassen-Card maßgeblich.